

Staatsvertrag

**zwischen dem Herzogtume Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern
Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie wegen Errichtung eines
gemeinsamen Oberversicherungsamts.**

Nachdem seitens der Staatsregierungen des Herzogtums Sachsen-Altenburg und der Fürstentümer Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie in Gemäßheit § 62 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera ins Auge gefaßt worden ist, haben für die Unterhandlungen zu Bevollmächtigten bestellt:

1. Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie
Höchstihren Geheimen Staatsrat Muckdeschel,
2. Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Staatsrat Freyherrn von Hardenberg,
3. Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Cammann.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Fürstentum Neuß älterer Linie und das Fürstentum Neuß jüngerer Linie wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit dem Sitz in Gera errichtet.

Dasselbe führt die Bezeichnung „Gemeinsames Oberversicherungsamt zu Gera“ und erkennt im Namen des Landesherren desseligen Staatsgebiets, aus welchem die betreffende Sache erwachsen ist (§ 38 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911; Reichsgesetzblatt S. 1095).

Artikel 2.

Das Oberversicherungsamt ist eine selbständige Staatsbehörde und besteht außer den Beisitzern aus einem Direktor und zwei weiteren Mitgliedern, von denen das eine im Hauptamt und das andere im Nebenamt tätig ist. Für jedes dieser beiden Mitglieder wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.